

## Ich habe dich bei deinem Namen gerufen

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Stade hat einen Anspruch eines 27-jährigen auf Abänderung des Vornamens in seinen ursprünglichen Taufnamen verneint (Urteil vom 26.09.2016, Az. 1 A 1398/15).\*

### Leitsätze des Bearbeiters

1. Die Eltern haben grundsätzlich das Recht über die Namenstragung ihrer Kinder zu entscheiden.
2. Eine spätere Namensänderung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigt werden.
3. Der Wunsch von einem eingedeutschten Namen zu dem ursprünglich getragenen zurückzukehren, wird nach den allgemeinen Regeln beurteilt.

### ■ Sachverhalt

S ist als 12-Jähriger im August 1999 mit seinen Eltern, Spätaussiedlern deutscher Abstammung, aus Russland nach Deutschland gekommen. In Russland war

er auf den Namen »Sergej F. E.« getauft worden. Seine Eltern haben auch für den Kläger von der in → § 94 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Namen an in Deutschland übliche Namensformen anzupassen.

Der Kläger erhielt den Vornamen »Siegfried«, der Namenszusatz F wurde ersatzlos gestrichen.

Mit 27 Jahren – im Januar 2015 – beantragte der S beim zuständigen Standesamt des Kreises A eine Namensänderung mit dem Ziel wieder seinen ursprünglichen Vornamen »Sergej« tragen zu dürfen.

Er begründete dies damit, dass bei der früheren Namensänderung sein Allgemeines Persönlichkeitsrecht und sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt worden sei, schließlich habe er den Namen »Sergej« 12 Jahre lang getragen. Er sei

sich als minderjähriges Kind der Tragweite dieser Entscheidung seiner Eltern gar nicht bewusst gewesen. Deshalb müsse es ihm als erwachsenem Menschen zuzubilligen sein, die Namensänderung zu widerrufen.

Auf Nachfrage der Behörde, ob S Belege dafür vorlegen könne, dass durch das Tragen des neuen Namens eine seelische Belastung bestehe, verneinte der S dies.

Er argumentierte, er sei auf den Namen »Sergej« getauft worden. Das Tragen des Taufnamens sei Ausdruck seines religiösen Glaubens. Dadurch, dass er den Namen »Siegfried« gegen seinen Willen tragen müsse, werde in seine Glaubensverwirklichungsfreiheit eingegriffen. Er habe keine Unterlagen, aus denen hervorgehe, dass er den Namen »Sergej« weiterhin benutze, weil er rechtlich gezwungen sei, mit »Siegfried« zu unterschreiben. S legte eine Unterschriftenliste vor, von Personen, die bestätigten, dass er weiterhin mit seinem Taufnamen »Sergej« angesprochen werde.

Mit Bescheid vom 13.08.2015 lehnte A den Antrag des S auf Änderung des Vornamens ab, da kein wichtiger Grund hierfür nachgewiesen sei. S erhob erfolglos Klage zum Verwaltungsgericht.

### ■ Argumentation des Gerichts

Der erhobenen Klage und dem geltend gemachten Anspruch steht nicht bereits entgegen, dass die Eltern des S für diesen am 26.08.1999 eine Erklärung zur Namensangleichung nach § 94 Abs. 1 Nr. 3 BVFG (i.V.m. §§ 43, 47 Personenstandsgesetz - PStG -, Art. 47 EGBGB) abgegeben haben. (...) Zweck der Regelung ist es, für den genannten Personenkreis aus Integrationsgründen eine erleichterte Umwandlung ihres Namens in die in Deutschland üblichen Namensformen zu ermöglichen (...). Dies ist hier er-

→ § 94 BVFG regelt für Vertriebene und Spätaussiedler sowie für deren Ehegatten und Abkömmlinge, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, eine vereinfachte Namensänderung. Sie können (nach Abs. 1 des 1999 geltenden Gesetzestextes)

- »1. Bestandteile ihres Namens ablegen, die im deutschen Namensrecht nicht vorgesehen sind,
2. (...)
3. eine deutschsprachige Form ihres Familiennamens oder ihrer Vornamen annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so können sie neue Vornamen annehmen.«

\* Volltext elektronisch dokumentiert unter [www.bag-jugendschutz.de/recht\\_rechtsprechung\\_jugendschutz.html](http://www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html)

folgt. Die Erziehungsberechtigten des S haben als Spätaussiedler für ihren Abkömmling – den S – die Erklärung abgegeben, dass er den in der Bundesrepublik ungebrauchlichen Bestandteil des Namens »F« ablege und ab dem Zeitpunkt der Erklärung die deutschsprachige Form seines Vornamens »Siegfried« anstelle der russischen Form »Sergej« verwende. Zwar handelt es sich bei § 94 BVFG um eine abschließende Regelung, mit der die Namensführung verbindlich und unwiderruflich festgelegt wird, dies schließt jedoch eine (spätere) Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz nicht aus (...).

(...) Nach § 1 Namensänderungsgesetz (NÄG) kann der Familienname eines deutschen Staatsangehörigen auf Antrag geändert werden. Der Familienname darf nach § 3 Abs. 1 NÄG nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Nach § 11 NÄG finden §§ 1 bis 3 NÄG auch auf die Änderung von Vornamen Anwendung (...). Der Begriff des »wichtigen Grundes« ist im Gesetz nicht näher erläutert (...). Ob die für die Namensänderung vorgebrachten Gründe als wichtig i.S.d. Gesetzes anzusehen sind, hängt im Einzelfall von objektiven Merkmalen ab. Grundsätzlich hat der Einzelne den ihm überkommenen Namen in der gewordenen und übernommenen Form zu führen, so dass eine Änderung eine Ausnahme zu bilden hat. Ein wichtiger, eine Namensänderung rechtfertigender Grund liegt dann vor, wenn das Interesse des Namensträgers an der Namensänderung nach allgemeiner Rechtsauffassung schutzwürdig ist, d.h., wenn seine Gründe,

anstelle seines Namens künftig einen anderen zu führen, so wesentlich sind, dass die **→ Belange der Allgemeinheit** dem gegenüber zurücktreten müssen (...).

Da das deutsche Namensrecht durch die familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts im Grundsatz abschließend geregelt ist, hat die im NÄG vorgesehene öffentlich-rechtliche Änderung

des Familiennamens die Natur einer Ausnahme von jenen Regeln. Diese Ausnahme kann nur dann gewährt werden, wenn der nach den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen zu führende Name für den Namensträger zu individuellen Unzuträglichkeiten führt. (...) Ein bloß vernünftiger, also einsehbarer Grund für eine Namensänderung aus privatem Interesse vermag das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens grundsätzlich nicht zu überwiegen (...). Soll ein Vorname geändert werden, ist im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der Beibehaltung

des bisherigen Vornamens etwas geringer zu bewerten als bei der Änderung des Familiennamens, der im weitergehenden Umfang als Unterscheidungs- und Zuordnungsmerkmal dient. Das folgt daraus, dass die soziale Ordnungsfunktion des Nachnamen stärker hervortritt als diejenige des Vornamens. (...) Das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des einmal beigelegten Vornamens (Namenskontinuität) ist jedoch auch in Bezug auf Vornamen zu sehen und besteht darin, den Namensträger zu kennzeichnen und sein Verhalten auch in Zukunft ohne weitere Nachforschung zurechnen zu können (...).

Anhaltspunkte für typische Fälle, in denen ein wichtiger Grund für eine Änderung des Namens gegeben sein kann, ergeben sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (vom 11.08.1980, zuletzt geändert durch VV vom 11.02.2014, – NamÄndVwV). Als Verwaltungsvorschrift entfaltet die NamÄndVwV zwar keine Bindungswirkung, darf aber zur näheren Ausführung des unbestimmten Rechtsbegriffs »wichtiger Grund« aus § 3 Abs. 1 NÄG herangezogen werden.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe kann der S keine Änderung seines Vornamens verlangen.

Zunächst ist keine der in [der] NamÄndVwV genannten **→ typischen Fallgestaltungen** für das Vorliegen eines wichtigen Grundes für eine Namensänderung, die auch auf Vornamen entsprechend anwendbar sind (...), vorliegend gegeben.

Soweit der S vorbringt, dass die seinerzeit von seinen Eltern erklärte unwiderrufliche Änderung seines Vornamens gem. § 94 BVFG sein Allgemeines Persönlichkeitsrecht berührt, führt dies ebenfalls nicht zum Erfolg.

Das nach Art. 2 Abs. 1 GG – i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verbürgte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit steht der gesetzlichen Forderung, Vornamen nur aus wichtigem Grund zu ändern, nicht entgegen (...). Die Führung des Vornamens ist grundsätzlich der freien Disposition entzogen. Der Wunsch allein, einen anderen Namen führen zu wollen, reicht für eine Änderung nicht aus. Auch hierbei ist das öffentliche Interesse mit dem Interesse des S abzuwägen.

Die vorzunehmende Abwägung fällt hier zu Lasten des S aus. Für diesen streitet die Tatsache, dass er aufgrund der unterschiedlichen Handhabung seines deutschen bzw. russischen Vornamens in seinem Freundeskreis ausweislich der beigebrachten Unterschriftenliste zum Teil anders genannt wird, als im geschäftlichen Verkehr, was für das Gericht nach-

**→ Belange der Allgemeinheit** liegen vor allem in der sozialen Ordnungsfunktion des Namens d.h. der Identifizierung und Individualisierung des Namensträgers und im sicherheitsrechtlichen Interesse an der Fortführung des überkommenen Namens. Ausführlich hat dies das VG Ansbach für die erfolgte Eintragung in ein Insolvenzverzeichnis dargestellt (Urt. v. 29.01.2016, Az. AN 14 K 15.00709).

**→ Als typische Fälle** (Nr. 33 ff NamÄndVwV) werden aufgeführt anstößige Namen, Namen mit Verwechslungsgefahr, umständlich lange Namen, Namen mit international problematischer Schreibweise, wie mit ß (abgelehnt für Josef/Joseph – BVerwG, Beschl. v. 13.09.16 – 6 B 12/16).

vollziehbar zu Unzulänglichkeiten in der persönlichen Lebensführung des S führen kann. Auch wertet das Gericht zu Gunsten des S, dass dieser erst seit seinem 12. Lebensjahr einen Vornamen trägt, der nicht derjenige ist, den seine Eltern ihm nach der Geburt gegeben hatten. Dies allein ist in der Abwägung jedoch nicht höher zu bewerten, als das öffentliche Interesse den Vornamen aufgrund der Zuordnungsfunktion zu behalten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Einzelne grundsätzlich keinen Einfluss auf den ihm von seinen Eltern gegebenen Vornamen hat. Soweit sich der S als minderjähriges Kind der Tragweite der Entscheidung der Angleichung seines Vornamens an die in Deutschland geäußerte Form »Siegfried« damals nicht bewusst war, ist dies hier unerheblich. Denn die Entscheidung, einem Kind einen bestimmten Vornamen zu geben, obliegt allein den Erziehungsberechtigten. In der Wahl des Vornamens sind sie weitgehend frei (...). Sie können den Vornamen nach Belieben etwa aus religiösen, zeitgenössischen oder integrativen Gründen wählen, ohne dass das Kind hierauf Einfluss hat. Diese grundsätzlich abschließende Entscheidung

die äußere Freiheit, den Glauben zu manifestieren, zu bekennen und zu verbreiten (...). Die Glaubensfreiheit schließt auch religiöse Überzeugungen ein, die für eine konkrete Lebenssituation eine religiöse Reaktion für das beste und adäquate Mittel halten, um die Lebenslage nach der Glaubenshaltung zu bewältigen (...). Erheblich ist dabei das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers, solange die religiöse Zielsetzung nicht nur als Vorwand dient (...). Vor dem Hintergrund der in Art. 4 Abs. 1 GG verbürgten Glaubensfreiheit erhält der Belang, den **»Taufnamen«** als Vornamen zu führen, ein großes Gewicht (...). Allein entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob der S ernsthaft der dem Änderungsbegehren zugrunde liegenden religiösen Überzeugung ist (...).

➔ Anerkannt ist in dem Zusammenhang, dass einem Vornamen ein weiterer Vorname vorangestellt werden kann, der nach nachvollziehbaren Vorstellungen mit einer besonderen Glaubenserfahrung verbunden ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Wahl eines Vornamens aus Gründen des Übertritts zum katholischen Glauben vorgenommen wird, der sich in der Taufe unter Beilegung eines **»Taufnamens«** manifestiert hat.

Unter Zugrundelegung dessen, wird die religiöse Überzeugung des S für sein Änderungsbegehren nicht hinreichend deutlich. Er trägt nur vor, dass er auf dem Namen »Sergej« getauft worden sei und legt als Beleg hierfür seine Taufbescheinigung vor. Umstände, die seine ernsthafte innere – religiöse – Verbundenheit mit dem Taufnamen »Sergej« kundtun, zeigt der S nicht auf. Auch sind solche für das Gericht nicht ersichtlich.

Eine seelische Belastung, die unter Umständen einen »wichtigen Grund« für die Änderung des Vornamens [darstellen] kann, hat der S ausdrücklich nicht geltend gemacht. (...)

### ■ Anmerkung

Ab welchem Alter Minderjährige Entscheidungen selbst treffen können und ab wann sie auch rechtlich zumindest ein Mitentscheidungsrecht haben, ist eine schwierige Frage, die in verschiedenen Rechtsbereichen ganz unterschiedlich geregelt ist (z.B. Verträge, Anträge auf Sozialleistungen, Testierfreiheit, religiöses Bekenntnis). Wenn Eltern Entscheidungen für ihre Kinder treffen dürfen und müssen, kann dies unmittelbar oder im Nachhinein zu Konflikten führen und die Kinder können versuchen, die Entscheidung abzuändern oder abändern zu lassen.

Gerade bei der Namensführung, die wie dargestellt mit dem Kern der Persönlichkeit verbunden ist, ist die besondere Bedeutung offensichtlich. Das Gesetz gibt ab dem Alter von 14 Jahren dem Kind die Entscheidungshoheit. Zusätzlich wird – jedoch nur für den Geburtsnamen d.h. den Nachnamen – be-

➔ Für das **Handeln** der Eltern für ihre Kinder galt (§ 94 Abs. 1 S. 3 und 4 BVFG a.F.): »Auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich die Namensänderung nur dann, wenn er sich der Namensänderung (...) anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.« Im Fall des S wirkte dies nicht: Er war noch keine 14 Jahre alt. Und das Erfordernis, ab dem Alter von 5 Jahren beteiligt zu werden, betrifft anscheinend nur den Nachnamen.

wird nach Maßgabe des § 94 Abs. 1 Nr. 3 BVFG erneut in die **»Hände der Eltern«** übergeben, indem diese abermals in die Lage versetzt werden, zum Wohle ihres Kindes – zur Gewährleistung einer schnellen Integration in dem neuen Sprach- und Kulturkreis – eine abschließende und grundsätzlich unwiderrufliche Erklärung zu seinem Vornamen abzugeben.

Zu Lasten des S ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass er seit dem Jahr 1999 am Rechtsverkehr unter dem Vornamen »Siegfried« teilnimmt. Er hat auch, nachdem er im Jahr 2005 volljährig geworden ist, über viele Jahre hinweg keine ernsthaften Bemühungen unternommen, seinen Vornamen wieder in »S[ergej]« ändern zu lassen. Anhaltspunkte dafür, dass der S hieran etwa wegen Sprachproblemen oder sonstigen Umständen gehindert war, sind weder vorgetragen, noch ersichtlich. Dennoch hat er den Antrag auf Änderung des Namens bei dem A erst im Jahr 2015 gestellt.

Soweit sich S auf seine Religionsfreiheit beruft, rechtfertigt sein Vorbringen nicht die Änderung des Vornamens. Die in Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistete Glaubensfreiheit umfasst nicht nur die innere Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch

reits ab 5 Jahren eine besondere Einbeziehung des Kindes gefordert. Der vorliegende Sachverhalt deutet an, dass auch der S hier einbezogen wurde, jedoch die Tragweite der Entscheidung nicht überblickt haben will.

Die Vorschriften zur Namenskonstanz werden wohl bei Vornamen etwas lockerer gehandhabt als bei Nachnamen, dennoch hätte ein wichtiger Grund belegt werden müssen. Die Namensführung im Freundeskreis eignet sich hierfür m.E. nur wenig, denn es ist vielfach üblich, dass der Rufname eine Kurzform oder Sonderform des geschriebenen Vornamens ist, von Spitznamen ganz abgesehen. Das religiöse Argument wäre zwar an sich geeignet gewesen, die gewünschte Vornamensänderung zu begründen. Es hätten aber deutlicher die individuelle Betroffenheit und der Grund erkennbar gemacht werden müssen, warum dies erst so spät Bedeutung gewonnen haben soll.

Überhaupt scheint die zeitliche Dimension eine sehr große Rolle zu spielen. Immerhin trägt der S jetzt schon länger den neuen Vornamen als den früheren. Und er hat jahrelang – durch den gesamten Zeitraum als er noch als junger Erwachsener anzusehen war – keine erkennbaren Anstrengungen unternommen gehabt, die Namensänderung – zumindest für die Zukunft – rückgängig zu machen.

Inwieweit die Aufgabe eines fremd klingenden Namens zur Integration von jungen Menschen beiträgt, ist schwer zu belegen. Wohl zeigen soziologische Studien, dass ein solcher Name z.B. bei der Stellensuche hinderlich sein kann. Andererseits ist eine Sicherheit in der eigenen Identität ebenfalls zentral für die Entwicklung junger Menschen. Und wenn dann noch der neue deutsche Vorname in der jeweiligen Generation ungebräuchlich ist, bleibt ohnehin eine gewisse Stigmatisierung bestehen.

## ■ Gesetz und Gesetzgebung

Seit 10.11.2016 gelten die Neuregelungen im Sexualstrafrecht (BGBl. I 2016, Nr. 52, S. 2460 ff), die in neuen Vorschriften die sexuelle Belästigung (§ 184 i StGB) und Straftaten aus Gruppen (§ 184 j StGB) eigenständig regeln. Viieldiskutiert war im Vorfeld außerdem der Wechsel des Maßstabes für die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung: Statt dem Überwinden eines Widerstandes ist nun das fehlende Einverständnis selbst zentral. Insbesondere hinsichtlich § 184 j StGB sieht Prof. Dr. Joachim Renzikowski (in seinem Aufsatz »Nein! – Das neue Sexualstrafrecht« in: NJW 49/2016, S. 3553-3558) einen Ausfluss von Bestrafungspfektionismus und Kriminalitätshysterie.

Ehen mit mindestens einem minderjährigen Partner – sog. Kinderehen – sollen gesetzlich neu geregelt werden, sowohl was die Möglichkeit der Eheschließung selbst als auch was die Anerkennung im Ausland geschlossener Ehen betrifft. Eine Übersicht über die Problemlage bietet der Aufsatz von Dr. Jennifer Antomo »Kinderehen, ordre public und Gesetzesreform« (in: NJW 49/2016, S. 3558-3563). Eine Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages ist in FamRZ 2/2017, S. 77-80 abgedruckt; ein Gutachten des DIJuF findet sich unter [https://www.dijuf.de/tl\\_files/downloads/2016/DIJuF-Hinweise\\_Minderjaehrigenehen\\_v\\_7.11.2016.pdf](https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2016/DIJuF-Hinweise_Minderjaehrigenehen_v_7.11.2016.pdf).

## ■ Rechtsprechung

Die Aufstellung von Geldspielautomaten in Gaststätten ist nur zulässig bei klarer räumlicher Abgrenzung (Ein Gastbereich in einer Tankstelle reicht nicht aus – OVG NRW, Beschl. v. 18.01.17 – Az. 4 A 1998/14) und Überwiegen des Gastbetriebs gegenüber dem Spielbetrieb (ansonsten liegt eine Spielhalle vor – OVG Saarlouis, Beschl. v. 27.06.16 – Az. 1 B 45/16). Für eine Qualitätssicherung von Spielhallen durch Zertifizierung plädiert Prof. Dr. Dr. Hans-Peter Schneider (»Ziele, Vorzüge und rechtliche Ausgestaltung einer Zertifizierung von Spielhallen« in: WiVerw 4/2016, S. 297-311).

Zum Umgang mit sozialen Netzwerken liegen zwei aktuelle Entscheidungen vor. Das OLG Karlsruhe hat den Antrag auf Unterlassen der Veröffentlichung von Bildern der gemeinsamen Kinder getrennt lebender Eltern auf solchen Plattformen nicht als familiengerichtliche Streitigkeit, sondern als zivilrechtliche Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten eingeordnet (Beschl. v. 08.07.16 – Az. 18 WF 183/15). Bei einer Entscheidung zu beleidigenden Äußerungen unter Schülern ist zum einen die Breitenwirkung allgemein und zum anderen die individuelle Betroffenheit unter Berücksichtigung des Rechts auf ungehinderte Entfaltung der Persönlichkeit und ungestörte kindgemäße Entwicklung als Maßstab herangezogen worden (BGH, Beschl. v. 16.08.16 – Az. VI ZB 17/16).

*Sexualstrafrecht*

*Geldspielautomaten  
in Gaststätten*

*soziale Netzwerke*



Online-Glücksspiele (Casino, Poker und Sportwetten) sind nach den Regelungen des Glücksspiel-Staatsvertrages (§ 4 Abs. 1, 4 und 5 GlüStV) nur in Ausnahmefällen zulässig. Einem Verbotsausspruch steht nach dem OVG Lüneburg (Beschl. v. 17.08.16 – Az. 11 ME 61/16) auch nicht die bisherige – lückenhafte – Verwaltungspraxis entgegen. Das VG Regensburg hat auch die Fernsehwerbung für derartige – illegale – Angebote als unzulässig erklärt (Urt. v. 10.11.2016 – Az. RO 5 K 16.853). Bei solchen Rechtsstreitigkeiten scheint der Jugendschutz allerdings leider teilweise ein vorgeschobenes Argument in einem von Konzessionsinhabern angezettelten Konflikt mit anderen Anbietern. Die momentane Rechtslage stellt Alexander Rathmer in seinem Aufsatz »Zur Strafbarkeit von Onlinepoker« (in: GewArch 12/2016, S. 462-467) dar.

Um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, ist es zulässig, der Kindesmutter Auflagen zu erteilen, die auch in ihre Lebensgestaltung eingreifen. Die Mutter war mit ihrem Sohn und ihrer 7-jährigen Tochter bei ihrem neuen Lebensgefährten eingezogen, der als verurteilter Sexualstraftäter noch unter einem Kontaktverbot gegenüber weiblichen Minderjährigen stand. Als milderer Mittel gegenüber einem Sorgerechtsentzug wurde der Mutter aufgegeben, ihre Tochter nicht mit dem Lebensgefährten allein zu lassen und die Tochter sich nicht nachts in derselben Wohnung wie der Lebensgefährte aufhalten zu lassen (BGH, Beschl. v. 23.11.16, Az. XII ZB 149/16). Ulrich Rake betont in seiner Anmerkung (FamRZ 4/2017, S. 286), dass Vorteil solcher Auflagen auch sei, dass hierfür anders als beim Sorgerechtsentzug schon eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Kindeswohlgefährdung ausreicht und so der Schutz der Kinder erweitert wird. Eine Auflage, sich therapieren zu lassen, wird aber als unzulässig angesehen (OLG Brandenburg, Beschl. v. 30.11.16, Az. 13 UF 147/16).

Auch ein medizinischer Eingriff kann zwar grundsätzlich als eine Gewalttat im Sinne des Opferentschädigungsrechtes anzusehen sein, wird jedoch dann nicht als solche angesehen, wenn er dem damaligen Stand der medizinischen Meinung entsprach. Aus diesem Grund ist eine im Jahr 1979 durchgeführte Operation zur Bildung von weiblichen Geschlechtsorganen bei einer damals minderjährigen Person mit einer nicht dem Chromosomensatz entsprechenden testikulären Feminisierung (hormonbedingte Ausbildung eines weiblichen Erscheinungsbildes) nicht als entschädigungsauslösend angesehen worden, selbst wenn die den Ärzten bekannte Chromosomensituation aus Gründen einer seinerzeit – anders als heute

– vertretenen Auffassung über die Notwendigkeit einer psychischen Schonung nicht offenbart worden war (BayLSG, Urt. v. 21.07.2016 – Az. L 15 VG 31/14).

Eine Online-TV-Sendung ist als Rundfunkangebot anzusehen und der Rundfunkaufsicht unterworfen. Enthält das Angebot Gewaltverharmlosung, Werbung für indizierte Angebote und sonstige desorientierende Jugendgefährdung so kann es *Online-TV-Sendung* untersagt werden, wie das VG Regensburg (Urt. v. 18.10.16, Az. RO 3 K 14.1177) bestätigt hat. Lediglich die Verwaltungsgebühren müssten bei mehrfachen standardisierten Bescheiden niedriger angesetzt werden.

#### Nachtrag zu KJug 4/2015 und 1/2017

Die Entscheidungen des BayVG, wonach bei jungen Flüchtlingen in Zweifelsfällen hinsichtlich des Alters weiterhin die Jugendhilfe zuständig bleibe und der Begriff Zweifelsfall nicht eng gefasst werden dürfe (BayVG 16.08.16 – Az. 12 CS 16.1550 – und 18.08.16 – Az. 12 CE 16.1570), werden von Prof. Dr. Guido Kirchhoff (in: jurisPR-SozR 25/2016, Nr.6) dahingehend kritisiert, dass so die beschränkten Ressourcen der Jugendhilfe durch die falsche Zielgruppe Heranwachsender überlastet würden. Dies kann aber allenfalls für eine vorübergehende Priorisierung sprechen, eine ausreichende Kapazität muss aber weiterhin Ziel bleiben.

#### Nachtrag zu KJug 1/2005 (S. 34)

Die seinerzeit geforderte Gesetzesänderung ist jetzt realisiert worden: Seit 14.12.2016 darf eine Aufsichtsperson eines Kindes unter 8 Jahren beim gemeinsamen Radfahren mit auf dem Gehweg fahren (§ 2 Abs. 5 StVO).

## ■ Schrifttum

**Medizinische Behandlung Minderjähriger – Anforderung an die Einwilligung** [Bei jüngeren Kindern soll es allein auf die Eltern ankommen; ab dem vollendeten 13. Lebensjahr wird eine kumulative Einwilligung von Minderjährigen und gesetzlichen Vertretern für erforderlich angesehen und eine Gesetzesanpassung angeregt; das doppelte Einwilligungserfordernis soll bei kosmetischen Anlässen bis zur Volljährigkeit gelten, während bei medizinischer Behandlungsindikation ab dem Eintritt der individuellen vollen Einsichtsfähigkeit schon allein der Minderjährige maßgeblich sein soll] von Dr. Nadja Kaeding und Laura Schwenke in: MedR 34/2016, S. 935-940. Ergänzend als Spezialthema »Einwilligung in ärztliche Eingriffe während der Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge« von Hanaa Bouhatta in JAmt, 1/2017, S. 16-19.

**Die Verbreitung von Pornografie gem. § 184 StGB** [Umfangreicher juristischer Übersichtsbeitrag im Stil eines Strafrechtskommentars zu den einzelnen Tatbestandsalternativen und Tatbestandsmerkma-

len] von Prof. Dr. Manfred Heinrich in: ZJS 2/2016, S. 132-149 und 3/2016, S. 297-315 (auch online).

**Abwägung von Jugendschutzbelangen mit den Grundrechten** [Die erforderliche umfassende einzel-fallbezogene Prüfung wird anhand von Beispielen aus der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien vorgestellt] von Nilani Fernando in: BPJM-Aktuell 4/2016, S. 13-18.

**Die Haftung von Aufsichtspflichtigen aus § 832 BGB – Eine Übersicht der aktuellen Rechtsprechung** [Nach Beispielen aus dem Straßenverkehr und u.a. zu Brandschäden und Waffennutzung werden allgemeine Grundsätze angesprochen] von Dr. Falk Bernau in: FamRZ 3/2017, S. 166-172.

**Die Entwicklung des Jugendmedienschutzes 2015/2016** [Vorgestellt werden die gesetzlichen Änderungen, namentlich des JMStV, Themenschwerpunkte aus der Aufsichtspraxis wie z.B. Menschenwürdeverstoß in Nachrichtenbeiträgen und Einzelfälle aus der Rechtsprechung insbesondere auch zu Verfahrensfragen] von Dr. Kristina Hopf und Birgit Braml in: ZUM 12/2016, S. 1001-1018.

Sigmar Roll  
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

**Autor**

*Psychologe/Jurist, Richter am Bayerischen  
Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt*